

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 312.

Montag den 8. November.

1869.

## Bekanntmachung

in Betreff der für dieses Jahr vom 6. bis spätestens den 13. November d. J. einzureichenden Hausbewohnerlisten.

Aus den zur Revision der Leipziger Gewerbe- und Personalsteuer-Kataster alljährlich eingereichten Hausbewohnerlisten ist wiederholt wahrzunehmen gewesen, daß die in der jedem Hausbesitzer resp. dessen Stellvertreter behändigten Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften nur sehr unvollkommen beobachtet, namentlich die betreffenden Hauslisten nebst der Bekanntmachung den Miethinhabern nicht allenthalben vorgelegt werden, und hierdurch nicht nur unvollständige, sondern auch unrichtige Angaben veranlaßt worden sind. Ferner haben Kaufleute, Gewerbetreibende und sonstige Principale die specielle Aufzeichnung ihrer Handlungs- und Gewerbsgehülften resp. Dienstboten unterlassen, und erst auf besondere Aufforderung eingereicht, wodurch das binnen einer bestimmten sehr beengten Frist auszuführende Revisionsgeschäft ungemein erschwert wird.

Die hiesigen Hausbesitzer und deren Stellvertreter werden daher aufgefordert, die in der von uns unter dem 15. d. Mon. erlassenen, den Hauslisten beigegebenen Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften nicht nur selbst genau zu beobachten, sondern auch ihre Abmiether unter Mittheilung gedachter Bekanntmachung hierzu anzuhalten, da außerdem die darin §§. 8, 9 und 10 angedrohten Nachtheile für die Betheiligten eintreten müssen.

Falls die behändigten Formulare von Hauslisten und Bekanntmachungen nicht ausreichen sollten, werden dergleichen auf Verlangen auf der Stadt-Steuer-Einnahme — Rathhaus II. Etage, Zimmer Nr. 13 — verabreicht.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Taube.

## Das städtische Budget auf 1870.

V.

Um den bedeutenden Zuschuß an 30,790 Thlr., welcher für das Jacobshospital aus der Stadtcasse beansprucht wird, und überhaupt das Specialbudget des Jacobshospitals richtig beurtheilen zu können, bedarf es einer Berücksichtigung der besonderen Stellung, welchen jenes Hospital zu unserer Universität einnimmt. Das Jacobshospital (das städtische Krankenhaus) dient bekanntlich zugleich den Zwecken der Universitätsklinik. Hängt es mit diesem Umstande zwar einerseits zusammen, daß Universitätslehrer zugleich als Oberärzte des Krankenhauses fungiren und daß die Stadt demgemäß in der Lage ist, nur einen Oberarzt und einen Oberwundarzt mit nur je 600 Thlr. und 2 Assistenzärzte mit je 200 Thlr. besolden zu müssen, während 4 fernere Assistenzärzte von der Universität ausschließlich bezahlt werden, so bringt doch andererseits die Stadt der Universität erheblichere finanzielle Opfer insofern, als sie für die Universitätsklinik eine Anzahl von mindestens 12 bis häufig gegen 40 Betten (die sogenannten königlichen oder klinischen Freistellen) unterhält, für welche eine den wahren Aufwand nicht deckende Entschädigung gewährt wird und welche außerdem einen monatlich darum nicht wenig kostspieligen Raum einnehmen, weil sie nur während der klinischen Vorlesungen mit Kranken belegt zu werden und während der Ferien leer zu stehen pflegen. Ferner bringt es die Verbindung der Universitätsklinik mit dem städtischen Krankenhause mit sich, daß letzterem vielfache Ausgaben für Lehrzwecke zur Last fallen, welche sonst bei dem Krankenhause unterbleiben würden. Nicht minder hat die Universität das Recht, 2 Freistellen für in besonderen Stuben zu verpflegende franke Studenten zu vergeben.

Endlich beschaffte die Stadtcasse bisher die Räume, Heizung und Beleuchtung für das mit dem Krankenhause verbundene pathologische Institut der Universität; allein zu dem mit dem neuen im Bau begriffenen Krankenhause, welches hoffentlich im Laufe des Jahres 1870 bezogen werden kann, in Verbindung zu bringenden pathologischen Institute giebt die Stadt, während es der Staat erbaut, nur das erforderliche Areal unentgeltlich her. Eine nicht mit der Stellung des Jacobshospitals zur Universität zusammenhängende besondere Last trifft die Stadtcasse durch die Verpflichtung, arme in Gohlis heimathsberechtigte Franke unentgeltlich zu verpflegen. Dem Jacobshospitale stehen nur 4112 Thlr. Capitalzinsen, 118 Thlr. Legatenzinsen, 160 Thlr. Kurzausbeute, auf 20,000 Thlr. veranschlagte Curkostenbeiträge, auf 1500 Thlr. veranschlagte Eintrittsgelder, 3000 Thlr. als Ertrag der mit dem Hospital verbundenen Badeanstalt, 1069 Thlr. verschiedene Einnahmen zur Verfügung, und es bedarf des erwähnten Zuschusses

aus der Stadtcasse von 30,790 Thlr., um den Gesamt-Aufwand von 60,750 Thlr. zu bestreiten.

Die Hospitalkirche mit einem Prediger, Organisten und Küster verursacht einen Aufwand von 830 Thlr. 22 Thlr. sind als Beitrag zu zahlen an den Predigerwittwenfiskus. 2 Oberärzte, 2 Assistenzärzte, ein Apotheker, ein Hausverwalter und dessen Ehefrau, ein Gegenschreiber und 2 Expedienten erhalten — incl. 100 Thlr. für Schulunterricht jedoch excl. theilweise freier Station — an Besoldungen 3384 Thlr. Die Wochen- und Tagelöhne incl. der Krankenwärter und Wärterinnen sind mit 5560 Thlr. angesetzt. Der Beköstigungsaufwand beläuft sich auf 31,500 Thlr., Arzneien und Curbedürfnisse 5000 Thlr., Brennmaterialien 4000 Thaler, Beleuchtung 1400 Thlr., Seife und Stroh 700 Thlr., Geräthschaften 3000 Thlr., Leinen, Drell und Barchent 1000 Thlr. Für Bau und Reparatur sind 1050 Thlr. postulirt, für Unterhaltung der Badeanstalt, Besoldung und Beköstigung der Angestellten, Beleuchtung, Heizung, Wasserzins (210 Thlr.) u. s. w. 2287 Thlr. so daß die Badeanstalt beim Ertrage von 3000 Thlr. mit einem Gewinn von 713 Thlr. im Specialbudget figurirt, ferner 400 Thlr. für Beerdigungskosten und 398 Thlr. für verschiedene Ausgaben. Das Jacobshospital ist auf 400 Krankenbetten berechnet und genügt — von außerordentlichen Zeiten abgesehen — vollständig, da sich als Durchschnittszahl des Krankenbestandes ca. 270 ergibt.

## Amtlicher Bericht

über die Sitzungen

des Kirchenvorstandes der Parodie Thonbergstraßenhäuser und Neureudnitz.

Nachdem unsere neue Kirche eingeweiht, das kirchliche Leben der Gemeinde geordnet und somit die Thätigkeit des Kirchenvorstandes gewissermaßen zu einem Ruhepunkte gekommen ist, dürfte es an der Zeit sein, dem frühern Beschlusse des Kirchenvorstandes und dem Wunsche der Gemeinde gemäß einen Ueberblick über die bisherige Thätigkeit des Kirchenvorstandes in diesen Blättern zu veröffentlichen.

Es wird aus unserm vorletzten amtlichen Berichte denen, die sich für die Angelegenheiten unserer Gemeinde interessieren, noch erinnerlich sein, daß bei Vergebung der verschiedenen Arbeiten am Kirchenbau der unterzeichnete Kirchenvorstand geglaubt hatte, daß ihm nach §. 21 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung zu stehen, über Vergebung dieser Arbeit Beschluß zu fassen und nach Genehmigung der königlichen Kircheninspection die verschiedenen Gewerke mit den Arbeiten zu beauftragen.